

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und den erlösenden Tod zu beschleunigen, sich fast durchweg jedes ihnen zur Last gelegten Verbrechens bezichtigten. Als einzige Hinrichtungsart war die Verbrennung zugelassen („Hinrichtung ohne Blutvergießen“, wie der milde Ausdruck der Inquisitoren lautete). Die Verurteilten wurden an einen aus dem Scheiterhaufen ragenden Pfahl angebunden und verbrannten bei lebendigem Leibe; doch wurden denjenigen, die noch im letzten Augenblick Reue bekundeten, ihre Qualen dadurch erleichtert, daß man sie zunächst erdrosselte und erst dann verbrannte. An den ins Ausland geflüchteten Marranen wurde die Hinrichtung „in effigie“, d. h. dadurch vollzogen, daß man ihre Bildnisse verbrannte. Nach dem von Torquemada ausgearbeiteten Statut durfte aber die Inquisition auch über bereits verstorbene und erst nach dem Tode der Abtrünnigkeit überführte Sünder ihr Urteil fällen; in solchen Fällen pflegte man die Gebeine der schon Bestatteten auszugraben und in Rauch aufgehen zu lassen, während ihr nachgelassenes Vermögen den Erben restlos entzogen wurde. Die verwaisten Kinder der Hingerichteten wurden den Henkern ihrer Väter, den Inquisitoren, zur Erziehung übergeben.

Dem Beispiel Kastiliens folgte auch Aragonien. Das Inquisitions-tribunal von Saragossa, an dessen Spitze der Kanonikus *Pedro Arbuez* stand, ließ im Jahre 1484 ein Autodafé auf das andere folgen. Dem König Ferdinand zu Gefallen unterließ man es hier sogar, den freiwillig Bußtuenden eine Gnadenfrist einzuräumen: wurden doch die „mit der Kirche Versöhnten“ nur mit einer Geldbuße, nicht aber mit der Einziehung des gesamten Vermögens bestraft, wodurch dem König direkter Schaden entstand. So suchte denn Arbuez den Flammen der Scheiterhaufen unausgesetzt neue Nahrung zuzuführen. Seine Schergen bespitzelten die Marranen in ihren Häusern und schafften durch Bestechung Denunzianten und sonstige Belastungszeugen herbei. Auf die erste beste Angabe hin wurden ganze Marranenfamilien in Haft genommen und in den Kerker geworfen; das geheime Ermittlungsverfahren unter Anwendung der Folterung und die geheime Gerichtsverhandlung waren nur obligate Vorstufen zu dem unvermeidlichen Scheiterhaufen.

Der Terror der Inquisition zeitigte indessen in Saragossa einen Gegenterror von seiten der Marranen. Die Verschwörer faßten den Plan, den wütenden Inquisitor Arbuez seine Untaten büßen zu lassen, um dadurch allen seinen Berufsgenossen mitsamt allen Lockspitzeln